- 65. Kommt der durch das Bestehen einer Forderung des Beklagten im Inlande gegen denselben begründete Gerichtsstand durch eine nach der Klagerhebung erfolgte Anfrechnung der Forderung in Wegfall? B.B.D. §§ 28. 263 Nr. 2. B.G.B. § 389.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1904 i. S. H. (K.) w. H. (Bekl.). Rep. II. 181/04.
  - I. Landgericht München.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden Gründen:

Die klagende Firma, welche einen Schabensersabanspruch gegen den in Ofterreich wohnenden Bellagten bei bem Gericht in München. bem Gibe ber Klagerin, verfolgt, begrundet die Buftandigfeit bes angegangenen Berichtes unter hinweis auf § 23 3.B.D. mit ber Behauptung, bag fich jur Beit ber vor bem 7. Januar 1908 erfolgten Ruftellung ber Klage im Begirte bes Munchener Gerichtes Bermogen bes Beklagten befunden habe, indem biefer an fie, bie Rlagerin, eine Forderung von 332,51 M gehabt habe. Das Münchener Gericht wird jedoch von dem Berufungsgericht aus dem Grunde für unguständig erachtet, weil bie Klägerin burch Erklärung vom 17. Januar 1903 gegen jene Forberung bes Beklagten an fie von 352,51 M eine angeblich über ben eingeklagten Betrag hinaus ihr gegen ben Beklagten auftebenbe Forberung aufgerechnet habe, und bamit infolge ber rudwirfenben Rraft ber Aufrechnung bie zur Beit ber Klagerhebung etwa vorhandene Ruftandigfeit des Munchener Gerichtes beseitigt worden fei. Der letteren Anficht vermag ber ertennenbe Senat nicht beiautreten. Allerdings ift im § 389 B.G.B. bie Wirtung ber erklärten Aufrechnung babin bestimmt, daß bie Forberungen, fo weit fie fich beden, als in dem Reitpunkt erloschen gelten, in welchem fie gur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten find. Undererfeits ift aber in & 263 Rr. 2 B.B.D. als eine Folge ber burch bie Rlagerhebung bewirften Rechtehangigfeit ber Streitsache Die Beflimmung getroffen, baß bie Ruftanbigkeit bes Prozefigerichtes burch eine Beranderung ber

fie begrundenben Umftanbe nicht berührt werbe. Diefe reichsgesetliche Borfdrift wurde nach Art. 32 Ginf. Gef. jum B.G.B. hinsichtlich ber Folgen der Aufrechnung nur dann außer Kraft getreten sein, wenn bie Aufhebung berfelben fich aus bem Burgerlichen Gefegbuch ober aus bem Ginführungsgesete ergeben follte. Dies ift nicht anzunehmen und insbesondere aus ber im § 389 B.G.B. festgesetten rudwirfenden Kraft der Aufrechnung nicht zu schließen. Die Bestimmung des & 389 ift in bem Gebiete ber burgerlichen Rechtes erlaffen und hat in bem Bebiete bes materiellen Rechtes zweifellos eine unbeschränfte Birtung. Ein Erftreden ber Wirkung auf das Gebiet bes Prozegrechtes erscheint nicht angangia. Das Prozegrecht ift nach ben Erforberniffen eines geregelten Berfahrens und ber öffentlichen Ordnung felbständig aufgebaut. Ru ben wichtigften Grundlagen besfelben geboren bie an bie Klagerhebung geknüpften Wirkungen. Danach follen die Barteien an die jur Beit der Rlagezustellung bestehende Lage der Streitsache und insbesondere auch an die ju biefer Beit gegebene Buftanbigfeit bes Berichtes gebunden fein. Im gegenwärtigen Falle mar gur Beit ber Erhebung ber Klage, wenn damals die Forderung des Beflagten an bie Rlägerin bestand, ein die Bustandigkeit bes Gerichtes ju München begründender Umstand gegeben, und damit diese Zuständigkeit unverrudbar festaeleat. Durch bie Aufrechnungserflärung ber Rlägerin vom 17. Januar 1903 murde bewirft, bag bie Forderung bes Beflagten an die Rlägerin als vor bem Beitpunfte ber Klagerhebung getilat galt. Diese Wirkung war aber nur eine materiellrechtliche, und durch die damit verknüpfte Anderung des die Ruständigkeit des Münchener Gerichtes begründenden Umftandes, nämlich ben Wegfall der Korderung des Beklagten an die Klägerin, wurde die vorher begrundete Auftandigkeit nicht berührt." . . .